

### Funktionsabzeichen der Freiwilligen Feuerwehr

Die Funktionsabzeichen werden auf einem ovalen blauen Grundtuch mit 55 mm Breite und 65 mm Höhe getragen.

1.	stellvertretende Gruppenführerin oder stellvertretender Gruppenführer	Rand: rotsilber-gedrillt, Stern: rot, einer
2.	Gruppenführerin oder Gruppenführer	Rand: rotsilber-gedrillt, Stern: rot, zwei
3.	Sprecherin / Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr (§ 11 Abs. 2 Satz 2 FSHG)	Kranz: silber Stern: keiner
4.	stellvertretende Zugführerin oder stellvertretender Zugführer	Rand: silber, Stern: silber, einer
5.	Zugführerin oder Zugführer	Rand: silber, Stern: silber, zwei
6.	stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter der Feuerwehr	Kranz: silber, Stern: silber, einer
7.	Leiterin oder Leiter der Feuerwehr	Kranz: silber, Stern: silber, zwei
8.	stellvertretende Kreisbrandmeisterin oder stellvertretender Kreisbrandmeister	Kranz: gold, Stern: keiner
9.	Kreisbrandmeisterin oder Kreisbrandmeister	Kranz: gold, Stern: gold, einer
10.	stellvertretende Bezirksbrandmeisterin oder stellvertretender Bezirksbrandmeister	Kranz: gold, Stern: gold, zwei
11.	Bezirksbrandmeisterin oder Bezirksbrandmeister	Kranz: gold, Stern: gold, drei
12.	stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin oder stellvertretender Jugendfeuerwehrwart und Jugendfeuerwehrwartin und Jugendfeuerwehrwart	Rand: rot, Emblem: Deutsche Jugendfeuerwehr
13.	stellvertretende Gemeinde- oder Stadtjugendfeuerwehrwartin oder stellvertretender Gemeinde- oder Stadtjugendfeuerwehrwart einer kreisangehörigen Gemeinde oder Stadt und Gemeinde- oder Stadtjugendfeuerwehrwartin oder Gemeinde- oder Stadtjugendfeuerwehrwart einer kreisangehörigen Gemeinde oder Stadt	Rand: rotsilber-gedrillt, Emblem: Deutsche Jugendfeuerwehr
14.	stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin oder stellvertretender Stadtjugendfeuerwehrwart einer kreisfreien Stadt und Stadtjugendfeuerwehrwartin oder Stadtjugendfeuerwehrwart einer kreisfreien Stadt oder stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwartin oder	Rand: silber, Emblem: Deutsche Jugendfeuerwehr

stellvertretender Kreisjugendfeuerwehrwart und Kreisjugendfeuerwehrwartin oder Kreisjugendfeuerwehrwart	
--	--

**GV. NRW. 2002 S. 53**

\*) geändert durch VO v. 19. Juli 2007 (GV. NRW. S. 311), in Kraft getreten am 16. August 2007.